

## Rückwirkungsverbot: Zusammenfassung

1. Grundsatz: Recht anwenden, das im Begehungszeitpunkt in Kraft war (Art. 2 Abs. 1)
2. Ausnahme: neues Recht (obwohl Tat unter altem begangen), wenn Sanktion(en) konkret milder
3. Gegen Ausnahme: dennoch altes Recht, wenn neue Regelung nicht Ausdruck veränderter Wertvorstellung